

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 140 a

Beschlußempfehlung
des Innenausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 19. Juli 1990

zum Antrag des Ministerrates der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 11. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
zur sinngemäßen Anwendung
des Bundespersonalvertretungsgesetzes
(BPersVG)
- Personalvertretungsgesetz -

Änderungen

zum Gesetzentwurf des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)

- Personalvertretungsgesetz -

1. Anwendungsbereich

1.1. Erster Stabstrich; 3. Zeile ist an statt "Hochschullehrer", Hoch- und Fachschullehrer zu setzen.

1.2. Nach dem 4. Stabstrich "Deutsche Reichsbahn" ist als 5. Stabstrich Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens einfügen.

2. § 13 (3)

Beschäftigte in einer beruflichen Ausbildung, deren Ausbildung in wechselnden Dienststellen erfolgt, sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt.

3. § 21 (1)

In Dienststellen, die die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, beruft der Leiter der Dienststelle unverzüglich eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ein.

Die Personalversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

Der Wahlvorstand setzt sich aus soviel Mitgliedern zusammen, wie es zur Durchführung einer ordentlichen Wahl notwendig ist, mindestens jedoch aus 3 Wahlberechtigten.

4. § 32 (1)

Besteht der Personalrat aus 5 oder mehr Mitgliedern, so bildet er aus seiner Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

5. § 46 (7)

Unbeschadet des Absatzes 6 hat jedes Mitglied des Personalrates während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Bezüge für insgesamt 3 Wochen zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die Kenntnisse vermitteln, die von der jeweils zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde als geeignet anerkannt sind.

Im Streitfall entscheidet das Institut für berufliche Entwicklung bzw. das Ministerium für Bildung endgültig.
Beschäftigte, ... haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt vier Wochen.

D. Brinksmeier
Vorsitzender